

BVGer E-10/2024 vom 17. Januar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-10_2024

FR: TAF E-10/2024 du 17 janvier 2024

IT: TAF E-10/2024 del 17 gennaio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E-10/2024, E-14/2024 Seite 5

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind jeweils durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerden ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin

entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um solche Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Aufgrund des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs wird das Beschwerdeverfahren E-14/2024 der Beschwerdeführenden 2 und 3 mit dem unter der Verfahrensnummer E-10/2024 geführten Verfahren des Beschwerdeführers 1 vereinigt.

E. 5.1

Zur Begründung der Asylentscheide führte die Vorinstanz aus, die gegen die Familienangehörigen und den Beschwerdeführer 1 gerichteten Drohungen seien flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Die geschilderten Übergriffe basierten ausschliesslich auf finanziellen Motiven, weshalb ihnen gemeinrechtlicher Charakter zukomme. Dass dahinter, wie geltend gemacht, Personen aus dem Umfeld der Regierung stecken sollten, ändere nichts an dieser Feststellung. Zudem sei er, der Beschwerdeführer 1,

E-10/2024, E-14/2024 Seite 6 nie in irgendeiner Form politisch aktiv gewesen und habe mit den Behörden keine Probleme gehabt. Die geschilderten Übergriffe und Drohungen hätten sich überdies nicht gegen die Beschwerdeführenden 2 und 3 gerichtet. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass die von den Beschwerdeführenden namentlich genannten Personen im April 2023 festgenommen worden seien. Unabhängig vom fehlenden Motiv stelle sich daher auch die Frage nach der Aktualität der geltend gemachten Verfolgung. Die Vorbringen hätten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht stand, weshalb darauf verzichtet werden könne, auf Unglaubhaftigkeitselemente – wie etwa widersprüchliche Angaben zum Todeszeitpunkt der Eltern – einzugehen. Der Vollzug der Wegweisung sei zulässig. Den vorliegenden Akten seien keine objektiven Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, es bestehe eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, von den Mördern des Vaters, welche nunmehr inhaftiert seien, getötet zu werden. Da die Beschwerdeführerin 3 noch minderjährig sei, sei die Anwendbarkeit des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (nachfolgend: KRK, SR 0.107) zu prüfen. Die Artikel der KRK seien im Allgemeinen zu wenig präzise, um einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch zu begründen. Der Vollzug der Wegweisung sei nur dann unzulässig, wenn er auf einer Bestimmung des schweizerischen Rechts oder einer Behördenpraxis beruhe, die mit den allgemeinen Richtlinien der KRK, namentlich Art. 22, nicht vereinbar sei. Die Behörden seien folglich gehalten, die Tragweite der erwähnten Verpflichtung im nationalen Recht zu konkretisieren, was im Asyl- und Ausländerrecht sowie dem Zivilgesetzbuch geschehen sei. Zudem stellten die Normen den Leitgedanken für die schweizerischen Behörden in gesetzgeberischer und verwaltungsrechtlicher Hinsicht dar. Gestützt auf diese Ausführungen erweise sich der Vollzug als zulässig. Zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führte das SEM aus, aktuell sei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt für das gesamte Staatsgebiet Burundis auszugehen. Es sei zwar in den vergangenen Jahren zu politischen Krisen, bewaffneten Zusammenstössen und gewaltsamen Repressionen gekommen. Dabei handle es sich gemäss der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen um isolierte und sporadische Angriffe, und die aktuelle Lage werde nicht als bewaffneter Konflikt im Sinne des humanitären Völkerrechts betrachtet. Die USA und die EU hätten die verhängten Sanktionen Ende 2021 respektive

anfangs 2022 aufgehoben. Die Sicherheitslage in D. _____ sei als stabil zu bezeichnen. In individueller Hinsicht sei festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden jung und gesund E-10/2024, E-14/2024 Seite 7 seien. Die geltend gemachten (...)beschwerden seien nicht derart gravierend, um den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen zu lassen. Überdies habe der Beschwerdeführer 1 zu Protokoll gegeben, deswegen im Heimatstaat bereits erfolgreich behandelt worden zu sein, mithin sei davon auszugehen, dass allfällige weitere Beschwerden vor Ort behandelbar seien. Die Schulbildung der Beschwerdeführenden sei als gut zu bezeichnen, zumal der Beschwerdeführer 1 über mehrjährige Arbeitserfahrung im Transportbereich verfüge. Die Beschwerdeführenden 2 und 3 würden so- dann gemeinsam mit ihrem älteren Bruder in den Heimatstaat zurückkehren, bei welchem sie bereits vor der Ausreise gelebt hätten. Es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer 1 nach der Rückkehr für den Lebensunterhalt sorgen und den Beschwerdeführenden 2 und 3 eine geeignete Unterkunft zur Verfügung stellen werde. Da dessen Ehefrau, welche bei einer Versicherungsgesellschaft arbeite, momentan bei den Eltern lebe, könnten sie diesbezüglich auf ein familiäres Beziehungsnetz zurückgreifen. Ohnehin sei als wenig wahrscheinlich zu erachten, dass sie in Burundi gar keine Beziehungen zu Verwandten mehr hätten. Schliesslich entspreche es auch nicht dem Kindeswohl, wenn die Beschwerdeführerin 3 aufgrund ihrer Minderjährigkeit als einziges Familienmitglied in der Schweiz zurückbleibe.

E. 5.2

In der Beschwerde wird den vorinstanzlichen Erwägungen im Wesentlichen entgegengehalten, den beiden bei der Einreichung des Asylgesuchs noch minderjährigen Beschwerdeführenden sei während ihres Aufenthalts im Bundesasylzentrum zwar eine Rechtsvertretung zugewiesen worden; dass die zugewiesene Rechtsvertretung auch die Aufgaben der Vertrauensperson wahrgenommen habe, gehe nicht eindeutig aus der Zuweisung hervor; es könne jedoch davon ausgegangen werden. Aus den vorliegenden Akten gehe aber nicht hervor, dass den Beschwerdeführenden nach der Zuweisung in den Kanton eine Vertrauensperson beigeordnet worden wäre, womit das rechtliche Gehör der minderjährigen Beschwerdeführenden verletzt worden sei. Infolge dieser schweren Verfahrensverletzung sei das Verfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Ehefrau des Beschwerdeführers 1 sei vor zwei Monaten verhaftet und befragt worden. Sie sei nach eineinhalb Wochen unter der Auflage einer Meldepflicht freigelassen worden. Seither verstecke sie sich an verschiedenen Orten. Daher sei die Aktualität der Verfolgung erstellt. Wie von der Vorinstanz ausgeführt, seien die beiden Personen, welche den Vater und die Beschwerdeführenden bedroht hätten, verhaftet und wegen dem Versuch eines Umsturzes angeklagt worden. Da der Vater deren Geschäfts-

E-10/2024, E-14/2024 Seite 8 partner gewesen sei, drohe den Beschwerdeführenden als mögliche Komplizen eine Verfolgung. Dies ergebe sich bereits aus dem gegen den Beschwerdeführer 1 eingeleiteten Strafverfahren, welches nicht abgeschlossen sei. Da die gesamte Familie in den Fokus der Behörden geraten sei und sie den Heimatstaat gemeinsam verlassen hätten, drohe den Beschwerdeführenden 2 und 3 eine Reflexverfolgung. Die Vorinstanz habe den Sachverhalt nur unvollständig erstellt und bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nicht alle erheblichen Elemente berücksichtigt. Sie erfüllten die Flüchtlingseigenschaft und es sei ihnen Asyl zu gewähren. Im Rahmen des zu befürchtenden Strafprozesses drohe dem Beschwerdeführer 1 Folter respektive eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung. Daher sei die Unzulässigkeit des

Wegweisungsvollzugs festzustellen. Auch sei der Beschwerdeführer 1 krank und leide an psychischen Beschwerden, ein entsprechender Arztbericht werde in Kürze nachgereicht, wobei im Sinne von Art. 32 Abs. 2 VwVG um Berücksichtigung er sucht werde. Der Zugang zur erforderlichen medizinischen Behandlung sei im Heimatstaat nicht gewährleistet, weshalb wenigstens die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen sei. Bei der Beurteilung des Wegweisungsvollzugs komme dem Kindeswohl im Sinne von Art. 3 KRK umfassende Bedeutung zu. Die Beschwerdeführenden 2 und 3 hätten ihre Eltern unter tragischen Umständen verloren und ihr Leben nur durch die Flucht ins Ausland retten können. Überdies seien sie psychisch krank und benötigten eine angemessene medizinische Behandlung. Sie hätten keine weiteren Familienangehörigen in ihrem Heimatstaat. Aufgrund der Bedrohungssituation durch einflussreiche Personen sei der Zugang zur staatlichen Kinderschutzeinrichtungen nicht gewährleistet. Insgesamt habe die Vorinstanz dem Kindeswohl nicht hinreichend Rechnung getragen und die Begründungspflicht verletzt.

E. 6.1

Die Beschwerdeführenden beanstanden in ihren Rechtsmittelangeben, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig respektive unrichtig festgestellt und damit den Untersuchungsgrundsatz verletzt. Überdies sei den minderjährigen Beschwerdeführenden nach der Zuweisung in die kantonalen Strukturen keine Vertrauensperson beigeordnet worden. Zudem habe sie bei der Beurteilung des Wegweisungsvollzugs die Begründungspflicht verletzt, weil sie das Kindeswohl nicht ausreichend berücksichtigt habe. Die Verfahren seien deshalb an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E-10/2024, E-14/2024 Seite 9

E. 6.2

In den vorliegenden Akten finden sich keine Anhaltspunkte für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung. Insbesondere wurde den Beschwerdeführenden während der Anhörung einlässlich Gelegenheit gegeben, ihre Asylgründe vorzutragen. Den vorliegenden Anhörungsprotokollen sind keine Hinweise zu entnehmen, wonach es den Beschwerdeführenden anlässlich der Anhörung nicht möglich gewesen wäre, ihre Vorbringen deziert darzulegen. Der Umstand, dass die Beschwerdeführenden die vom SEM vorgenommene Beurteilung der fehlenden Asylrelevanz nicht teilen, stellt keine formelle Frage dar, sondern beschlägt die Frage der materiellen Richtigkeit der angefochtenen Verfügung. Der rechtserhebliche Sachverhalt ist vorliegend hinreichend und richtig erstellt. Entgegen den in der Beschwerde gemachten Ausführungen wurde den minderjährigen Beschwerdeführenden nach der Zuweisung in den Kanton am 8. Mai 2023 eine Vertrauensperson im Sinne von Art. 17 Abs. 3 Bst. b AsylG beigeordnet (vgl. SEM-act. A41/1 und A42/1 in N [...]). Im Bundesasylzentrum wurde diese Aufgabe von der zugewiesenen Rechtsvertretung wahrgenommen (vgl. Art. 17 Abs. 3 Bst. a AsylG; SEM-act. A17/1 und A18/1 in N [...]). Es liegt daher keine Verletzung der spezifischen Verfahrensrechte von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden vor. Schliesslich hat sich die Vorinstanz im vorliegenden Verfahren – wenn auch etwas knapp – mit dem Kindeswohl auseinandergesetzt und festgestellt, dass in Anbetracht der vorliegenden Akten und Umstände von einem gesicherten Lebensunterhalt der Beschwerdeführenden im Heimatstaat auszugehen ist. Dementsprechend erweisen sich die formellen Rügen als

unbegründet. Eine Rückweisung der Verfahren kommt demzufolge nicht in Betracht. Der entsprechende Antrag (vgl. Beschwerde N [...] S. 5 f.; Beschwerde N [...] S. 3) ist abzuweisen.

E. 7.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E-10/2024, E-14/2024 Seite 10

E. 7.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 8.1

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung die geltend gemachten Asylvorbringen der Beschwerdeführenden mit zutreffender Begründung als nicht asylrelevant erachtet. Diesbezüglich kann in Ergänzung der nachfolgenden Erwägungen auf die Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden (vgl. angefochtene Verfügungen, Ziffer II), denen die Beschwerdeführenden in ihren Rechtsmitteln nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen vermögen.

E. 8.2

Soweit vorgebracht wird, die Frau des Beschwerdeführers 1 sei nunmehr in den Fokus der burundischen Behörden geraten und befragt worden, beschränken sich die diesbezüglichen Ausführungen auf wenige Sätze und es werden keine Beweismittel eingereicht. Es gelingt den Beschwerdeführenden nicht, dieses Vorbringen respektive die Aktualität der geltend gemachten Verfolgung substantiiert darzulegen. Wie von der Vorinstanz zu Recht erwogen, ist vorliegend kein Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG erkennbar. Die angeblichen Drohungen und das eingeleitete Strafverfahren basieren gemäss den eigenen Angaben der Beschwerdeführenden auf rein finanziellen Gründen (vgl. A15/16 F91 f. [N {...}]; A26/6 F1, F31; A32/6 F1, F28 [N {...}]). Die beiden Personen, welche den Vater und den Beschwerdeführer 1 bedroht haben sollen, wurden überdies verhaftet, weshalb, wie von der Vorinstanz zu Recht festgestellt, keine objektiv begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen vorliegt. Dass der Beschwerdeführer 1 zum Komplizen und Mitangeklagten geworden sei – wie auf Beschwerdebene geltend gemacht – lässt sich einerseits mit der ursprünglichen Bedrohungslage und den vorliegenden Akten nicht in Einklang bringen und wurde im Übrigen auch nicht substantiiert dargetan. Schliesslich ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass den vorliegenden Akten und in Anbetracht der obenstehenden Ausführungen keine Hinweise zu entnehmen sind, wonach den Beschwerdeführenden 2 und 3 ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG respektive eine Reflexverfolgung drohen würde. Insgesamt ist es den Beschwerdeführenden nicht gelungen, eine asylrele-

vante Verfolgung im Heimatstaat im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft dar- zulegen.

E-10/2024, E-14/2024 Seite 11

E. 8.3

Die zu den Akten gereichten Beweismittel sind – soweit sie überhaupt tauglich sind – nicht geeignet, um zu einer anderen Einschätzung zu ge- langen. Die eingereichten Fahrzeugpapiere und die Zulassung des Geld- wechselbüros des Vaters vermögen die beruflichen Tätigkeiten des Vaters und des Beschwerdeführers 1 zu untermauern. Sie sind jedoch nicht ge- eignet, den geltend gemachten Verfolgungssachverhalt zu belegen. Die eingereichte richterliche Vorladung vom (...) 2022 liegt einerseits nur als Fotografie vor. Andererseits lässt sich aus dieser, sollte die Vorladung über- haupt echt sein, lediglich ableiten, dass der Beschwerdeführer 1 vorgela- den wurde. Beweismittel welche geeignet wären, die geltend gemachte Be- drohungslage im Heimatstaat zu belegen, wurden keine beigebracht.

E. 8.4

Ergänzend ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass das Gericht die Vorbehalte der Vorinstanz zur Glaubhaftigkeit, aufgrund relevanter Wider- sprüche in den Vorbringen, die zudem konstruiert wirken, teilt.

E. 8.5

Die Beschwerdeführenden erfüllen die Flüchtlingseigenschaft nicht. Das SEM hat ihre Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E-10/2024, E-14/2024 Seite 12

E. 10.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 10.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 10.2.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten und in Anbetracht der obenstehenden Ausführungen Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.).

E-10/2024, E-14/2024 Seite 13 Zwar hält der Bericht der Untersuchungskommission für Burundi des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen im Jahr 2021 fest, dass es – trotz gegenteiliger Instruktionen der Regierung an die lokale Verwaltung und die Imbonerakure (Jugendliga der Regierungspartei) – Hinweise gebe, wonach Rückkehrende durch die Imbonerakure misshandelt worden seien (UNO Menschenrechtsrat, A/HRC/48/68, Ziff. 41-42). Bei den Opfern soll es sich jedoch vorwiegend um Personen gehandelt haben, die zuvor politisch aktiv in Erscheinung getreten waren und deswegen festgenommen und in Haft gefoltert worden seien (a.a.O., Ziff. 42). Bei Rückkehrenden ohne politisches Profil – wie den Beschwerdeführenden – bestehen keine hinreichenden Indizien, dass sie bei einer Rückkehr in ihr Heimatland der konkreten Gefahr von Misshandlungen durch die Imbonerakure ausgesetzt sein könnten. Vorliegend ist nicht anzunehmen, dass die gesundheitliche Situation aufgrund der Schwere der Erkrankung dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen könnte (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom

E. 10.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet

sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.3.2

Bezüglich der gesundheitlichen Beschwerden kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. oben E. 10.2.3).

E-10/2024, E-14/2024 Seite 14 Medizinische Gründe, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen könnten, liegen demnach nicht vor. Im Übrigen kann vollumfänglich auf die angefochtenen Verfügungen verwiesen werden (Ziff. III, Pkt. 2 der angefochtenen Verfügungen).

E. 10.3.3

Ferner steht auch das Kindeswohl der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht entgegen. Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. Dabei können namentlich folgende Kriterien von Bedeutung sein: Alter des Kindes, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insb. Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung sowie Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz (vgl. dazu BVGE 2012/31 E. 7.3.2.3 m.w.H.). Die Beschwerdeführerin 3 befindet sich gemeinsam mit den beiden volljährigen Geschwister seit zwei Jahren in der Schweiz. Sie hat den Grossteil ihres bisherigen Lebens in Burundi verbracht und ist mit dem dortigen Kulturkreis bestens vertraut. Sie verfügt über eine gute schulische Ausbildung und es ist von einem gesicherten Lebensunterhalt auszugehen. Aus den Akten ist auch keine fortgeschrittene individuelle Verwurzelung in der Schweiz ersichtlich. Im Übrigen ist auf die Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu verweisen (vgl. a.a.O.). Demnach steht das Kindeswohl im Sinne von Art. 3 KRK einem Vollzug der Wegweisung nicht entgegen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 10.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 11. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig

E-10/2024, E-14/2024 Seite 15 sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 12. 12.1 Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist ungeachtet der Frage der prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen. Die Begehren waren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind.

12.2 Das Gesuch um amtliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 102m Abs. 1 und 4 AsylG ist mangels Erfüllens der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ebenfalls abzuweisen. 12.3 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). 12.4 Der Antrag auf Verzicht der Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit diesem Entscheid gegenstandslos.

(Dispositiv nächste Seite)

E-10/2024, E-14/2024 Seite 16

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12.1

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist ungeachtet der Frage der prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen. Die Begehren waren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind.

E. 12.2

Das Gesuch um amtliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 102m Abs. 1 und 4 AsylG ist mangels Erfüllens der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ebenfalls abzuweisen.

E. 12.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 12.4

Der Antrag auf Verzicht der Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit diesem Entscheid gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

E. 13

Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer 1 seine Beschwerden im Heimatstaat eigenen Angaben gemäss erfolgreich behandeln liess (vgl. SEM-act. A15/16 F11 f.), mithin davon auszugehen ist, dass er und auch sein Bruder bei Bedarf erneut Zugang zu einer medizinischen Behandlung der (...)beschwerden in Burundi erhalten werden. Die nunmehr erstmals auf Beschwerdeebene geltend gemachten psychischen Probleme werden nicht näher substantiiert und der in Aussicht gestellte Arztbericht wurde nicht eingereicht. Es erübrigen sich daher weitere Ausführungen in diesem Zusammenhang. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.